

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

1. Nach § 13 wird der folgende § 13a eingefügt:

„§ 13a

Vergütung bei kurzfristiger Beschäftigung

Für Dienstverhältnisse von Mitarbeitern, die nach den Sonderregelungen 2 y zum BAT angestellt sind, gilt Folgendes, wenn das jeweilige Dienstverhältnis auf nicht mehr als 7 Tage befristet ist:

1. Die §§ 26 bis 34 BAT finden keine Anwendung.
2. Die Vergütung bemisst sich nach den Stundenvergütungen gemäß § 35 Abs. 3 BAT der für die auszuübende Tätigkeit nach § 12 i.V.m. § 22 BAT maßgebenden Vergütungsgruppe.

§ 45 bleibt unberührt.“

2. In § 18 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für Dienstverhältnisse, die unter § 13a fallen.“

3. Nach § 29 wird der folgende § 29a eingefügt:

„§ 29a

Lohn bei kurzfristiger Beschäftigung

Für Dienstverhältnisse von Mitarbeitern, die nach den Sonderregelungen 2 k zum MTArb angestellt sind, gilt Folgendes, wenn das jeweilige Dienstverhältnis auf nicht mehr als 7 Tage befristet ist:

1. § 21 MTArb ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:
Der Lohn bemisst sich nach der Tätigkeit (Lohngruppen). Für jede geleistete Arbeitsstunde wird der auf eine Stunde entfallende Anteil des Monatstabellenlohnes der Lohnstufe 4 der jeweiligen Lohngruppe gezahlt.
2. Die §§ 23, 24 25, 41 MTArb finden keine Anwendung.“

4. In § 33 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für Dienstverhältnisse, die unter § 29a fallen.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderung der Dienstvertragsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2006.